

Grundsätze zum Schutz vor Benachteiligung und zur Förderung der Gleichbehandlung bei CONNECT

1. Präambel

CONNECT stellt sicher, dass in Ausfüllung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 Satz 1 Grundgesetz kein Bewerber (m/w/d) oder Mitarbeiter (m/w/d) wegen des Alters, des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung, der Weltanschauung und der Religion benachteiligt oder bevorzugt wird und die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zur Gleichbehandlung beachtet werden.

Bei CONNECT ist und darf für Benachteiligungen jeglicher Art kein Raum sein!

2. Gleichbehandlungsgrundsätze für Bewerber (m/w/d)

CONNECT behandelt jede Bewerbung mit der gleichen Aufmerksamkeit und Priorität unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Ethnischer Herkunft, Sexueller Orientierung, Behinderung, Weltanschauung oder Religion des Bewerbers (m/w/d).

Für eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch sind einzig und allein die fachlichen Qualifikationen und Fähigkeiten des Bewerbers (m/w/d) im Hinblick auf die jeweilige Position bzw. die Positionen die CONNECT zu besetzen hat, ausschlaggebend.

Im Vorstellungsgespräch ermittelt CONNECT die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung des Bewerbers (m/w/d) im Bezug auf die Anforderungen des Arbeitsplatzes nach einheitlichen und vergleichbaren Kriterien.

Für die Entscheidung, ob ein Bewerber (m/w/d) eingestellt wird bzw. einem Kundenunternehmen vorgeschlagen wird, sind ausschließlich die Qualifikation und Berufserfahrung sowie die persönliche Eignung, die für die zu besetzende Position mit zu bringen sind, entscheidend.

3. Gleichbehandlungsgrundsätze für Mitarbeiter

Die Führungskräfte von CONNECT handeln bei allen personellen Einzelmaßnahmen nach einheitlichen Kriterien und stellen so die Gleichbehandlung der Mitarbeiter (m/w/d) sicher. Ausschlaggebend für das Handeln sind ausnahmslos die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung der Mitarbeiter (m/w/d) im Bezug auf die jeweilige Position.

4. Verhinderung der Benachteiligung am Arbeitsplatz

CONNECT tritt dafür ein, dass keiner seiner Mitarbeiter (m/w/d) am Arbeitsplatz benachteiligt, beleidigt oder belästigt wird. Dies gilt sowohl für interne Mitarbeiter (m/w/d) als auch für die externen Mitarbeiter (m/w/d) während ihres Einsatzes im Kundenunternehmen.

Alle internen und externen Mitarbeiter (m/w/d) von CONNECT haben Maßnahmen zu unterlassen, die die Entfaltung der Persönlichkeit Einzelner beeinträchtigen könnten oder als Benachteiligung, Beleidigung oder Belästigung empfunden werden können.

CONNECT tritt insbesondere dafür ein, dass seine externen Mitarbeiter (m/w/d) bei ihren Einsätzen keine Benachteiligung, Beleidigung oder Belästigung durch die Mitarbeiter (m/w/d) und Führungskräfte (m/w/d) im Kundenunternehmen hinnehmen müssen.

Bei Benachteiligung, Beleidigung oder Belästigung durch betriebsfremde Personen (m/w/d), wird die Geschäftsleitung von CONNECT ihre tatsächlichen Möglichkeiten ausschöpfen, dies zu sanktionieren und zukünftig zu verhindern.

5. Betriebliches Beschwerderecht

Jeder Beschäftigte (m/w/d) von CONNECT, der sich benachteiligt, belästigt oder beleidigt fühlt, hat das Recht sich zu beschweren. Nachteile entstehen hieraus nicht.

Kontaktdaten der Betrieblichen Beschwerdestelle und der Gleichstellungsbeauftragten von CONNECT.


CONNECT Personal-Service GmbH
Moltkestraße 63
76133 Karlsruhe

Daniela Braun Tel: 0721/98582-29
Daniela.braun@connect-personal.de

CONNECT sichert zu, dass jede Beschwerde ernst genommen wird und sofort verfolgt wird.

6. Schlussbestimmung

Diese Grundsätze sind seit 1. August 2006 in Kraft.



Ariane Durian
Geschäftsführerin

Connect Personal-Service GmbH